

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Juni 1986

**1881. Amtlicher Quartierplan**

Am 11. Februar 1986 ersuchte der Gemeinderat Dänikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Dezember 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Lätten. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 7. Januar 1986 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 6. Februar 1986 der Bauerkurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Hauptstrasse S-1, im Südwesten durch die Oberdorfstrasse, Altrütistrasse und die Bauzonengrenze, im Osten durch Flurwege (Bauzonengrenze) bzw. durch die bestehende Bebauung und im Nordosten durch ein offenes Gewässer begrenzt.

Der südliche Teil des Quartierplangebietes wurde bis und mit der Lettenstrasse gemäss den im Quartierplan Rain (RRB Nr. 747/1971) festgelegten Erschliessungsstrassen und Leitungen erschlossen. Da die Lettenstrasse auch dem Quartierplan Lätten dient, ist für die Verteilung dieser Kosten auch das seinerzeitige Quartierplangebiet Rain miteinbezogen worden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Oberdorfstrasse, die Baumgartenstrasse und die Lettenstrasse mit Kehrplatz sowie angeschlossener Ringstrasse. Zwischen der Baumgartenstrasse und der Ringstrasse ist eine separate Fusswegverbindung vorgesehen. Die an der Oberdorfstrasse zwischen 17,0 m bis auf 20,0 m, an der Baumgartenstrasse auf 22,85 m, an der Lettenstrasse auf 21,0 m, an der Ringstrasse auf 15,0 bzw. 17,0 m und am Fussweg auf 13,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die bestehenden Verkehrsbaulinien entlang der Oberdorf- und Lettenstrasse werden teilweise, diejenigen der Querstrasse gänzlich aufgehoben. Die Verkehrsbaulinien an der Hauptstrasse S-1 müssen durch die Baudirektion in einem separaten öffentlichen Planauflageverfahren festgesetzt werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Lettenstrasse 8,8% und bei der Ringstrasse 11,0%. Die Baumgartenstrasse ist zurzeit im öffentlichen Verfahren im Bau. Auf die Festsetzung von Niveaulinien wurde deshalb verzichtet.

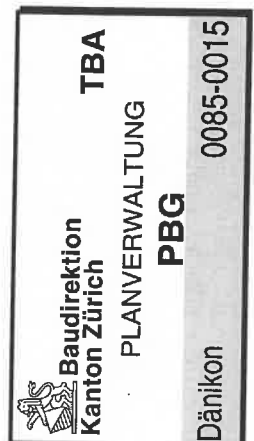
Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Der Kostenverteiler für das Trottoir entlang der Hauptstrasse S-1 ist Gegenstand eines separaten öffentlichen Verfahrens und wird daher von der Quartierplangenehmigung ausgenommen.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dänikon vom 16. Dezember 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Lätten wird gestützt auf § 159 PBG mit Ausnahme der Kostenregelung für das Trottoir entlang der Hauptstrasse S-1 gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Gde. Dänikon



II. Mitteilung an den Gemeinderat Dänikon, 8114 Dänikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Juni 1986

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**